

## Übung 3 – Aussenverhältnis

### Handelsregistereintrag

- A. Wer und was kann ins Handelsregister eingetragen werden?
- B. Wie und in welcher Form prüft der Handelsregister-Führer eine Anmeldung?
- C. Welche Wirkungen entfaltet ein Handelsregistereintrag gegenüber Dritten?

### Firmenrecht

Was ist bei der Wahl einer Firma zu beachten?

### Hauptfall

Die A AG ist eine auf Präzisionsteilchen für Raketen spezialisierte Unternehmung. Seit der Gründung im Jahr 1983 ist das Geschäft ein auf und ab. In jüngerer Vergangenheit steht es um die Unternehmung eher schlecht. Die amerikanische und asiatische Konkurrenz kann durch neue, effizientere Maschinen einiges günstiger produzieren als die A AG. Die Auftragslage hat sich daher stetig verschlechtert und in Kombination mit den steigenden Energiepreisen fehlt es der A AG zunehmend an finanziellen Mitteln.

Aufgrund dieser Entwicklung wurde anfangs 2022 eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, bei welcher der Verwaltungsrat gesamthaft abgewählt und die Statuten dahingehend verändert wurden, dass nur noch eine Person als Verwaltungsrat agiert. Als neuer und einziger Verwaltungsrat wurde V gewählt. Treibende Kraft hinter diesen Änderungen war Mehrheitsaktionär X. Ebenfalls dafür stimmte Y. Einzig Aktionär Z stimmte dagegen.

Nach der Wahl wurde V sofort tätig. Die M AG – von der V auch einziger VR ist – beauftragte er zwei dieser effizienteren Maschinen herzustellen. Da das grosse Raketenunternehmen SpaceY gerade einen Grossauftrag ausgeschrieben hatte, sollten die Maschinen so schnell wie möglich und «ohne Rücksicht auf Kosten» geliefert werden. Zur Finanzierung konnte V mit der Grossbank B einen Kreditvertrag aushandeln. Zur Sicherheit wollte die Bank aber eine Hypothek auf die Liegenschaft der A AG.

Jedoch wurde in der Hektik der ausserordentlichen GV eine Statutenbestimmung vergessen anzupassen. So sieht § 23 noch immer vor, dass die A AG nur durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet werden kann. Dies ist so auch im Handelsregister eingetragen.

Glücklicherweise hat der alte Verwaltungsrat kurz vor seiner Abberufung dem Mitarbeiter P eine Prokura mit Zeichnungsberechtigung ausgestellt. Seither konnte aber die Anmeldung beim Handelsregister noch nicht erfolgen. Als der V dem P die abzuschliessenden Geschäfte zeigt, ist dieser auch von der Wichtigkeit dieser überzeugt und unterzeichnet den Herstellungs- und Kredit- bzw. Hypothekvertrag.

Einige Monate später werden die Einladungen zur ordentlichen GV verschickt. Darin legt V die Geschäftstätigkeiten der letzten Monate dar. Dem Z fällt insbesondere den Kauf der beiden neuen Maschinen auf; der zu zahlende Preis ist astronomisch hoch. Nach einigen Recherchen erfährt er, dass die M AG rund 30% mehr zahlte, als dass für vergleichbare Maschinen verlangt wird. Gleichermassen nicht zufrieden ist er mit dem Bedingungen für den Kredit; der Zins sei viel zu hoch.

Z reicht sofort einen Antrag für die GV ein, dass über die Geschäfte an der GV abgestimmt werden müsse. Es liege nicht in der Kompetenz des V über solche Investitionen zu entscheiden.

- A. Sind die abgeschlossenen Verträge für die A AG verbindlich? Beurteilen Sie deren Rechtswirksamkeit.
- B. Ergeben sich andere Lösungen, wenn die A AG eine:
  - a) Kollektivgesellschaft oder;
  - b) GmbH wärebei der V, X, Y und Z Gesellschafter sind?